



Q&A: Massnahmen Strommangellage

Datum: 05.12.2025

Akteure

Welche Rolle spielen der VSE, OSTRAL und die Verteilnetzbetreiber?

Dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) kommt bei der Vorbereitung und Umsetzung der Bewirtschaftungsmassnahmen eine wichtige Rolle zu. Der VSE hat vom Bundesrat per Verordnung ([VOEW](#)) die Aufgabe erhalten, gemäss Vorgaben des Fachbereichs Energie der Wirtschaftlichen Landesversorgung die notwendigen Vorbereitungsmassnahmen für den Fall einer Strommangellage zu treffen. Dazu hat der VSE die [OSTRAL](#) gebildet. Die Organisation besteht aus rund 600 Verteilnetzbetreibern (VNB) und weiteren Akteuren der Elektrizitätswirtschaft. Der VSE wurde beauftragt, für die Kontingentierung die koordinierende Stelle OSTRAL zu schaffen, welche die Einbindung verteilnetzübergreifender Multi-Site-Verbraucher sowie die Weitergabe von Kontingenten ermöglicht.

OSTRAL untersteht der Wirtschaftlichen Landesversorgung WL und wird auf deren Anweisung aktiv, wenn eine Strommangellage eintritt. Die OSTRAL nimmt beim Vollzug der WL-Massnahmen Verwendungsbeschränkungen und Verbote, Kontingentierung, Sofortkontingentierung und Netzabschaltungen verschiedene Aufgaben wahr. Auch gehören Informationen, Schulungen und Tests zu den Aufgaben der OSTRAL.

Verteilnetzbetreiber (VNB) geben ihren Kunden Auskunft zur Versorgung ab dem Stromnetz, nicht aber zu technischen Fragen zu Geräten. Für solche Fragen sind Gerätelieferanten und -hersteller zuständig.

Verwendungsbeschränkungen und Verbote

Werden bei einer Strommangellage gewisse Anwendungen, Aktivitäten und Dienstleistungen generell unterbunden?

In einer Strommangellage können ab einem gewissen Punkt Anwendungen verboten werden, mit dem Ziel, noch stärkere Eingriffe in Wirtschaft und Gesellschaft zu vermeiden. Dies sind die sogenannten Verwendungsbeschränkungen und Verbote. Ein entsprechender Massnahmenkatalog mit verschiedenen Eskalationsstufen wurde erstellt. Die Massnahmen werden situativ und in Abhängigkeit von der konkreten Versorgungslage erst im Einsatzfall abschliessend bestimmt. Der Bundesrat entscheidet dabei je nach Situation und Ausmass der Mangellage, welche Massnahmen ergriffen werden und ob Verbote oder Einschränkungen nötig sind. Bei der Entscheidung berücksichtigt der Bundesrat neben dem Einsparpotenzial und der Umsetzbarkeit der Massnahmen auch die Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft.

Wie werden die Kontrollen bei den Verboten und Einschränkungen durchgeführt?

Für die Kontrolle sind die Kantone zuständig. Die Beschränkungen und Verbote wirken im öffentlichen wie auch im privaten Raum. Die Massnahmen sind breit angelegt. Eine systematische Kontrolle ist deshalb nicht vorgesehen, insbesondere im privaten Bereich. Der Bund

setzt darauf, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Verbote und Verwendungsbeschränkungen in einer schweren Krise respektiert.

Der Sanktionskatalog des geltenden Landesversorgungsgesetzes ([LVG; SR 531](#)) sieht zurzeit noch keine Übertretungen vor. Die Möglichkeit von Ordnungsbussen für Verstösse gegen das LVG wird in die laufende Teilrevision des LVG aufgenommen.

Kontingentierungen

Weshalb werden nur Grossverbraucher kontingentiert?

Bei der Kontingentierung werden nur Verbrauchsstätten bzw. Standorte kontingentiert, welche einen Verbrauch ab 100 MWh haben. Nur diese haben die Möglichkeit, auf dem freien Markt elektrische Energie zu beschaffen. Dies betrifft über 38'000 Grossverbraucher, die knapp die Hälfte des Stromverbrauchs der Schweiz ausmachen. Unternehmen mit mehreren Verbrauchsstätten je unter 100MWh gelten nicht als Grossverbraucher, auch wenn sie insgesamt die Schwelle von 100 MWh überschreiten.

Die Fokussierung auf diese Verbrauchergruppe hat neben dem grossen Einsparpotenzial den Vorteil, dass die Massnahme verbindlich umgesetzt werden kann und deren Wirkung schnell messbar ist. Die Grossverbraucher haben in der Regel einen Stromzähler, der den Verbrauch im zeitlichen Verlauf misst und dem Verteilnetzbetreiber automatisiert übermitteln kann (Lastgangmessung). Kleinere Unternehmen verfügen heute meist noch nicht über diese Messmethode und können daher die Einsparung weder berechnen noch messen.

Gibt es Ausnahmen von der Kontingentierung?

Die Kontingentierung ist eine wesentliche Massnahme, um Netzabschaltungen zu verhindern. Deshalb sind grundsätzlich keine Ausnahmen vorgesehen. Auch Betreiber von Infrastrukturen für die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen können ihren Stromverbrauch senken. Wird die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen jedoch zu stark eingeschränkt, sind spezifische Branchenlösungen nötig. Diese bestehen aktuell für:

- Öffentlichen Verkehr und Schienengüterverkehr
- Telekommunikation
- Zentrale Abwasserreinigungsanlagen

Im Falle einer Kontingentierung oder Sofortkontingentierung werden diese Branchen davon ausgenommen. Die genannten Branchen tragen durch branchenspezifische Massnahmen zur Reduktion des Bezugs elektrischer Energie bei.

Die Armee ist ebenfalls von der Kontingentierung ausgenommen. Da es sich um eine zentrale Verwaltungseinheit des Bundes handelt, wird ihr Beitrag zur Verbrauchsreduktion von elektrischer Energie durch entsprechende Vorgaben in bundesinternen Weisungen geregelt.

Öffentlichen Verkehr und den Schienengüterverkehr

Weshalb gelten für den öffentlichen Verkehr besondere Bestimmungen?

Der öffentliche Verkehr ist ein schweizweit vernetztes System. Mit dem eigenen Stromversorgungsnetz der SBB ist zwar der Bahnstrom grösstenteils sichergestellt. Viele Sicherungsanlagen (Signalisation, Bahnübergänge etc.) hängen aber vom öffentlichen 50 Hz-Stromnetz ab. Deshalb sind Unternehmen des öffentlichen Verkehrs mit Erschliessungsfunktion sowie Unternehmen des Schienengüterverkehrs von einer Kontingentierung oder einer Sofortkontingentierung ausgenommen. Die Massnahmen der spezifischen Branchenlösung basieren auf dem *Bewirtschaftungsmodell öV bei einer Strommangellage*. Die SBB als Systemführerin und Betreiberin eines eigenen Stromnetzes hat dieses Modell mit dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) und dem Bundesamt für Verkehr (BAV) erarbeitet. Dieses ermöglicht, den versorgungsrelevanten öffentlichen Verkehr auch während den Bewirtschaftungsmassnahmen bis

zu einem gewissen Grad aufrecht zu erhalten und gleichzeitig sicherzustellen, dass das übergeordnete Einsparziel erreicht wird.

Telekommunikation

Weshalb gelten für die Telekommunikation besondere Bestimmungen?

Die Telekommunikation ist eine wichtige Infrastruktur für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft. Dabei sind die kritischen Infrastrukturen, insbesondere in den Sektoren Energie und Verkehr auf funktionierende Telekommunikationsnetze angewiesen, um die Folgen einer Mangellage einzudämmen. Die Massnahmen basieren auf dem Branchenkonzept, welches die Telekommunikationsbranche unter dem Lead des Schweizerischen Verbands der Telekommunikation (asut) erarbeitet hat. Durch die branchenspezifischen Massnahmen werden im Fall einer Strommangellage die Telekommunikationsdienstleitungen auf einem reduzierten Niveau ermöglicht, während gleichzeitig Stromeinsparungen im Mobilfunk erzielt werden.

Welche Massnahmen sind im Mobilfunk vorgesehen?

Die Massnahmen werden je nach Verlauf der Strommangellage Schritt für Schritt durch die drei Mobilfunkkonzessionärinnen Swisscom, Sunrise und Salt umgesetzt. Die Auswirkungen der Massnahmen treffen dabei die Kundinnen und Kunden der drei Mobilfunkkonzessionärinnen im gleichen Mass wie die Kundinnen und Kunden der übrigen 25 Mobilfunkanbieterinnen.

- Zu Beginn werden gewisse Plattformen beispielsweise für Musik, Videos oder soziale Medien mittels Domain-Namen-System-Sperren (DNS-Sperre) gesperrt, mit dem Ziel den Datenverkehr zu reduzieren. Die Festlegung der konkret zu sperrenden Plattformen wird erst im Krisenfall festgelegt. Der Bundesrat kann von der Sperrung einzelner Domains absehen, wenn diese die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen beeinträchtigen könnte. Zur Reduktion des Energieverbrauchs der Mobilfunknetze werden dann die hohen Mobilfunk-Frequenzbänder abgeschaltet.
- Als nächste Stufe erfolgen weitere DNS-Sperren und die Abschaltung mittlerer Frequenzbänder. Dies kann zu erschwelter Datenübertragung und somit unter anderem zu fehlenden Datenverbindungen u.a. bei Bezahlterminals führen.
- Als letzte Massnahme werden gewisse Makro-Antennenstandorte abgeschaltet. Dies führt zu Einschränkungen der Versorgungsqualität im Mobilfunk, wobei die Mobilfunkkonzessionärinnen dazu verpflichtet sind, den Zugang zu den Notrufdiensten, den relevanten Internetportalen von Bund und Kantonen als auch die Nutzung der nationalen Anwendung zur Alarmierung der Bevölkerung (alertswiss) sicherzustellen.

Bestehen ebenfalls Einschränkungen für das Festnetz?

Die Massnahmen werden im Mobilfunk und nicht im Festnetz umgesetzt. Gleichzeitig werden die Verbrauchsstätten, die der Aufrechterhaltung des Festnetzes sowie des Mobilfunks dienen, von den Bewirtschaftungsmassnahmen Sofortkontingentierung und Kontingentierung ausgenommen. Diese Ausnahme gilt ausschliesslich für die Fernmeldedienste dieser Anbieterinnen, nicht für ihre sonstigen Tätigkeiten. Die Stromeinsparungen im Mobilfunk haben jedoch auch Auswirkungen auf das Festnetz. Dieses wird durch die Massnahmen potenziell zusätzlich belastet werden. Die Informationen an die Bevölkerung bleiben jedoch gewährleistet. Auch bei Netzabschaltungen werden die Anlagen der Telekommunikation, für die Produktion sowie Übermittlung von Radio- und Fernsehprogrammen sofern technisch möglich ausgenommen, damit sie ihren gesetzlichen und konzessionsrechtlichen Verpflichtungen soweit möglich nachkommen können.

Abwasserreinigungsanlagen

Weshalb gelten für die zentralen Abwasserreinigungsanlagen besondere Bestimmungen?

Zentrale Abwasserreinigungsanlagen (zARA) werden von der (Sofort-)Kontingentierung ausgenommen, da eine strikte Umsetzung der zARA zu erheblichen seuchenhygienischen Problemen und gravierenden Gewässerverunreinigungen führen würde. Zudem wäre auch die Klärgasproduktion der zARA beeinträchtigt, die zur Schweizer Energieversorgung beiträgt. Denn innerhalb eines Jahres produzieren die Schweizer zARA aus Klärgas mehr Energie (thermische, elektrische und chemische Energie), als sie selbst Strom verbrauchen. Die Branche hat deshalb ein Konzept erarbeitet, wie spezifische Einsparungen bei den zARA mittels stufenweisen Vorgehens zu realisieren sind.

Welche zentralen Abwasserreinigungsanlagen sind von den Massnahmen betroffen?

Die Massnahmen gelten für zentrale Abwasserreinigungsanlagen, die überwiegend kommunales Abwasser behandeln. Dies unabhängig davon, ob den zARA zusätzlich auch Industrie- und anderes verschmutztes Abwasser zugeführt werden. Industrielle und gewerbliche Abwasserreinigungsanlagen fallen nicht unter die Verordnung, auch wenn sie teilweise kommunales Abwasser behandeln. Zu diesen industriellen und gewerblichen Abwasserreinigungsanlagen zählen zARAs, die entweder Teil eines Industriebetriebs sind oder vom Kanton als solche definiert wurden. Zudem sind private Kläranlagen als auch Sonderbauwerke im Kanalisationsnetz, deren Strombezug nicht über die zARA abgerechnet wird, vom Anwendungsbereich dieses Verordnungsentwurfs ausgenommen. Bei Industriekläranlagen wird der Strombezug direkt über den jeweiligen Industriebetrieb abgerechnet; bei Sonderbauwerken im Kanalisationsnetz erfolgt die Abrechnung in der Regel über die Gemeinde. Private Kläranlagen sind von den Massnahmen ausgenommen, da diese weder einen nennenswerten Stromverbrauch noch ein bedeutendes Einsparpotenzial aufweisen. Die zARA von industriellen und gewerblichen Betrieben, Sonderbauwerke und privaten Kläranlagen unterliegen daher weiterhin der Kontingentierung und Sofortkontingentierung, sofern sie Grossverbraucher sind.

Welche Massnahmen sind für zentrale Abwasserreinigungsanlagen vorgesehen?

In Abhängigkeit vom Kontingentierungssatz, der vom Bundesrat in den Kontingentierungsverordnungen festgelegt wird, erfolgen die vorgeschlagenen Massnahmen in zwei Stufen.

- In einem ersten Schritt werden die nicht sicherheitsrelevanten Hilfsbetriebe wie Abluftbehandlung und Belüftungen reduziert oder eingestellt, die betriebsinterne Stromproduktion erhöht und allenfalls weitere von den Kantonen festgelegten Massnahmen umgesetzt, wie beispielsweise das Abschalten von Klärschlammverbrennungsanlagen.
- Als zweite Stufe werden zudem Filteranlagen und Anlagen zur Elimination von Mikroverunreinigungen abgeschaltet. In diesem Zusammenhang können Kantone gewisse Ausnahmen erlassen, falls die Abschaltungen zu erheblicher Verschlechterung der Gewässerqualität führen würde oder internationale Vereinbarungen nicht eingehalten werden.

Netzabschaltungen

Wie werden Schäden beim Ein- und Ausschalten im Rahmen von Netzabschaltungen verhindert?

Die Verteilnetzbetreiber (VNB) machen im Falle von Netzabschaltungen die konkreten Abschaltzeiten und Abschaltzonen auf geeignete Weise öffentlich bekannt und informieren die betroffenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie die Kantone, so dass diese rechtzeitig die notwendigen Vorkehrungen treffen können. Zudem ist jeder Verbraucher selbst verantwortlich, seine Geräte in einen sicheren Zustand zu bringen, um Schäden zu verhindern. Die Abschaltpläne werden in regelmässigen Abständen angepasst und würden erst vor Inkrafttreten der Verordnung über die Netzabschaltung finalisiert werden. Unternehmen, Kantone und Krisenstäbe können die Abschaltpläne der VNB einsehen.

Welche Ausnahmen gelten bei Netzabschaltungen?

Gewisse Endverbraucher, welche die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherstellen, können von Netzabschaltungen, sofern dies technisch möglich ist, ausgenommen werden. Nicht betroffen von den Netzabschaltungen sind zum Beispiel Stromnetze

für die medizinische Grundversorgung in Spitälern und Pflegeeinrichtungen, für die Rettungsdienste, die Armee und die Telekommunikation. Ein Teilnetz kann ebenfalls ausgenommen werden, wenn dort die Stromproduktion grösser ist als der Stromverbrauch.

Weitere Endverbraucher werden von den Netzabschaltungen ausgenommen, sofern die notwendigen technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Endverbraucher unterliegen stattdessen einer Kontingentierung und sind verpflichtet, ihren täglichen Verbrauch entsprechend zu reduzieren.

Was machen vulnerable Menschen, die auf Strom angewiesen sind (Beatmungsgeräte, Rollstuhlhilfe, etc.), bei Netzabschaltungen?

Sollte der Bundesrat «Ultima Ratio» Netzabschaltungen anordnen müssen, dann ist es unerlässlich, Vorkehrungen zu treffen, da es technisch nicht möglich ist, nur einzelne Haushaltungen mit Strom zu versorgen. Gesundheitlich eingeschränkten Personen muss klar sein, wo sie sich im Fall einer schweren Strommangellage aufhalten können, um sicher medizinisch versorgt zu sein.

Wer zuhause aus gesundheitlichen Gründen auf gewisse elektrische Geräte angewiesen ist, sollte sich mit seiner medizinischen Betreuung und allenfalls dem angeschlossenen Spital absprechen. Bestimmte Energieverbraucher wie Spitäler und Notdienste können von Netzabschaltungen ausgenommen werden, sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Angebotslenkung: Einsatz der Reservekraftwerke

Wozu dient die Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke für den Markt?

Voraussetzung für den Einsatz der Reservekraftwerke ist das Vorliegen einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden Strommangellage. Die Winterreserveverordnung sieht verschiedene Einsatzfälle vor. Diese richten sich nach klaren Kriterien. Nicht vorgesehen ist dabei die Möglichkeit, die Reservekraftwerke in einer Strommangellage gezielt zur Angebotserhöhung einzusetzen. Im Zusammenspiel mit Bewirtschaftungsmassnahmen zur Verbrauchsreduktion tragen die Reservekraftwerke dazu bei, eine Strommangellage zu bewältigen. Diese zusätzliche Einsatzmöglichkeit der Reservekraftwerke wird mit dem Verordnungsentwurf geschaffen. Eine Übersicht der Einsatzfälle gestützt auf die Winterreserveverordnung und den Verordnungsentwurf gibt nachfolgende Tabelle:

Verordnung	Einsatzfall	Einsatzentscheid	Wasserkraftreserve	Reservekraftwerke	Notstromgruppen und WKK-Anlagen
Winterreserveverordnung (WResV)	Abruf bei fehlender Markträumung am Folgetag	Gemäss WResV	X	X	X
	Abruf bei unmittelbarer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs		X	X	X
	Abruf im Rahmen internationaler Solidaritätsvereinbarungen		X	X	X
	Abruf Reservekraftwerke, um Wasserkraftreserve zusätzliche Energie zuzuführen			X	
Verordnung Betrieb RKW für den Strommarkt	Produktion zusätzlicher Energie für Strommarkt zur Angebotserhöhung in einer schweren Strommangellage	Bundesrat		X	

Weshalb ist der Betrieb der Reservekraftwerke für den Strommarkt nicht in der Winterreserveverordnung vorgesehen?

Der Einsatz der Reservekraftwerke für den Strommarkt ist neben den damit verbundenen Umweltauswirkungen auch mit Wettbewerbsverzerrungen verbunden. Er erfordert deshalb eine umfassende Abwägung der verschiedenen Interessen (Klima / Emissionen / Wirtschaft / Gesellschaft). Dies benötigt einen politischen Entscheid durch den Bundesrat und soll

entsprechend als Interventionsmassnahme auf Basis des Landesversorgungsgesetzes umgesetzt werden.

Was bringen die Reservekraftwerke während einer Strommangellage?

Zur Bewältigung einer Strommangellage stehen dem Bundesrat verschiedene vorbereitete Massnahmen zur Verfügung, die je nach Ausmass der Mangellage und gegebenen Rahmenbedingungen situationsgerecht eingesetzt werden können. Neben den verbrauchslenkenden Bewirtschaftungsmassnahmen sollen die Reservekraftwerke in einer Strommangellage eingesetzt werden können, um zur Angebotserhöhung beizutragen. Damit sollen negative Auswirkungen der verbrauchslenkenden Bewirtschaftungsmassnahmen wie beispielsweise der Kontingentierung auf die Bevölkerung und Wirtschaft abgeschwächt werden. Zudem kann der Einsatz von weitergehenden Massnahmen wie der Netzabschaltungen vermieden oder zumindest verzögert werden.

Angebotslenkung: zentrale Bewirtschaftung

Wann wird die Angebotslenkung eingesetzt und wozu dient sie?

Mit der Angebotslenkung sollen einerseits die während der schweren Strommangellage noch verfügbaren Erzeugungs- und Speicherkapazitäten an elektrischer Energie in der Schweiz möglichst optimiert eingesetzt werden. Andererseits soll sichergestellt werden, dass die zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität benötigten Systemdienstleistungen von der nationalen Netzgesellschaft abgerufen werden können. Die Massnahme hat weitgehende Auswirkungen auf die Wirtschaftsfreiheit. Deshalb ist ein Einsatz erst dann vorzusehen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Dies ist beispielsweise denkbar bei einem länger andauernden Versagen der Strommärkte oder aufgrund von verbrauchslenkenden Bewirtschaftungsmassnahmen schlecht prognostizierbarem Landesverbrauch gekoppelt mit einem entsprechend hohen Regelenergiebedarf, der nicht über die Regelenergiemärkte gedeckt werden kann.

Weshalb vollzieht die Swissgrid und nicht OSTRAL die Angebotslenkung?

Die Angebotslenkung wird von Swissgrid als Teil der OSTRAL umgesetzt. Sie stellt die zentrale Bewirtschaftung der Kraftwerke für die Stromproduktion sicher und überwacht und steuert die Ein- und Ausfuhr sowie den Transit von Strom.

Wirtschaft

Sind Entschädigungen (für Unternehmen) wegen allfälliger Bewirtschaftungsmassnahmen (Kontingentierung etc.) vorgesehen?

Ein aus behördlichen Massnahmen (z.B. Kontingentierungsmassnahmen) resultierender Arbeitsausfall kann bei der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) angerechnet werden, sofern alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind ([Art. 51 Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV](#)).

Besteht die Möglichkeit, für Unternehmen mit gesetzlichem Grundversorgungsauftrag die Vorschriften im Bewirtschaftungsfall zu lockern?

Ja, die Möglichkeit besteht und wird genutzt. Derzeit liegen drei sogenannte Branchenlösungen vor, für den öffentliche Verkehr und den Güterverkehr auf der Schiene, für die Telekommunikation als auch für die zentralen Abwasserreinigungsanlagen. Solche Branchenlösungen sollen aber die Ausnahme bleiben. Trotz allenfalls gewährten Erleichterungen bleiben die Unternehmen verpflichtet, alles daran zu setzen, die Vorgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erfüllen. Die Post ist nicht von den Bewirtschaftungsmassnahmen der Kontingentierung ausgenommen, wird aber den Grundversorgungsauftrag der Post- und Zahlungsverkehrsdienste betreffend Angebot und Qualität nur noch in einem reduzierten Umfang gewährleisten.

Wie kann ich mich als Unternehmen auf eine Energiemangellage vorbereiten?

Im Hinblick auf eine mögliche Strom- oder Gasmangellage ist ein überlegtes BCM (Business Continuity Management) und das Thema Notstromversorgung inkl. Treibstoffnachschub äusserst wichtig. Hier finden Sie mehr Informationen zu diesen und anderen Vorbereitungsmaßnahmen: [Elektrizität](#)

Für Rückfragen:

Kommunikation BWL
media@bwl.admin.ch, +58 467 32 20

Verantwortliches Departement: WBF